

Durchführungsrichtlinien (2014)

zum Verfahren
nach dem

Schülerbeihilfengesetz 1983¹

i.d.F. des BGBl. I Nr. 154/2013 vom 31. Juli 2013
unter Berücksichtigung der Novelle 2013

¹ Die folgenden §-Angaben beziehen sich auf das Schülerbeihilfengesetz 1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2013 vom 31. Juli 2013 unter Berücksichtigung der Novelle 2013 (SchBG 1983). Verweise auf andere Gesetze werden explizit ausgewiesen.

Inhalt

1. Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen für alle Schülerbeihilfen	4
1.1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung	4
1.1.1. Österr. StaatsbürgerInnen gleichgestellt (§ 1a Z 2)	4
1.1.2. Sonstige (§ 1a Z 3)	5
1.2. Schulen im Sinne des SchBG	6
1.2.1. Schularten (§ 1b Abs. 1 und 2)	6
1.2.2. Wochenstundenzahl (§ 1b Abs. 1)	6
1.2.3. Schulstufe bei semesterweise geführten Schulen (§ 1b Abs. 3)	6
1.2.4. Schulstufe bei in Semester gegliederten Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation (§ 1b Abs. 3b)	7
1.3. Ordentliche Schüler/innen	7
1.3.1. gleichgestellte außerordentliche Schüler/innen (§ 1b Abs. 4)	7
2. Voraussetzungen für die Gewährung von Schulbeihilfen (§ 9) und Heimbeihilfen (§ 11), einschließlich Fahrtkostenbeihilfen (§ 11a)	8
2.1. Altersgrenze (§ 2 Abs. 1 Z 4)	8
2.2. Mindestschulstufen (§§ 9 und 11)	10
2.3. Bedürftigkeit	11
2.3.1. Maßgebliches Kalenderjahr - Zeitpunkt der Antragstellung (§ 3 Abs. 1 und 2)	11
2.3.2. Einkommensnachweise (§ 3 Abs. 3)	13
2.3.3. Schätzung bei Einkommensminderung (§ 3 Abs. 4)	13
2.3.4. Schätzung bei ausländischem Einkommen (§ 4 Abs. 3)	13
2.3.5. Schätzung bei Todesfall (§ 3 Abs. 5)	14
2.3.6. Erwerbstätigkeit des Schülers /der Schülerin oder seiner Ehegattin /ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners /eingetragenen Partnerin (§ 3 Abs. 6)	14
2.4. Länge des Unterrichtsjahres (§ 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 6)	15
3. Besondere Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Heimbeihilfen (§ 11) einschließlich Fahrtkostenbeihilfen (§ 11a)	15
3.1. Zumutbarkeit des Hin- und Rückwegs	15
3.2. Gleichartigkeit der Schule	15
3.3. Wann ist die Zumutbarkeit und Gleichartigkeit nicht zu prüfen ?	16
3.4. Fahrtkostenbeihilfe	16
4. Verfahrensbestimmungen	17
4.1. Allgemein (§§ 13 bis 14)	17
4.1.1. Zuständigkeit (§ 13)	17
4.1.2. Anträge (§ 14)	17
4.1.3. Auskunftspflicht (§ 15)	17
4.1.4. Meldepflicht (§ 19)	18
4.2. Besondere Verfahrensvorschriften	18
4.2.1 Semesterweise geführte Schulen (§ 16)	18
4.2.2 Rückzahlung (§ 21)	18
5. Besondere Schulbeihilfe für Schüler/innen höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium (§ 10)	19
5.1. Voraussetzung = Aufgabe der Berufstätigkeit (§ 10 Abs. 1)	19
5.2. Höhe und Dauer der besonderen Schulbeihilfe (§ 10 Abs. 1a bis 3)	20
5.3. Gleichzeitiger Bezug von Schulbeihilfe gemäß § 9 (§ 10 Abs. 4)	20
5.4. Gleichzeitiger Bezug von Leistungen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 10 Abs. 5)	20

5.5. Gleichzeitiger Bezug von eventuell wieder auflebender Waisenpension (§ 10 Abs. 6).....	21
6. Außerordentliche Unterstützung (§ 20a).....	21
7. Beihilfenberechnung	22
7.1. Grundschemata der Berechnung	22
7.2. Grundbeträge (§§ 9 Abs. 1a und 11 Abs. 2).....	22
7.3. Erhöhung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe (§ 12 Abs. 2 bis 4).....	23
7.3.1. um € 1.172,-- (§ 12 Abs. 2)	23
7.3.2. um € 1.298,-- (§ 12 Abs. 3)	24
7.4. Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe (§ 12 Abs. 5).....	24
7.4.1. um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 12 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6).....	24
7.4.2. aufgrund eines eigenen Einkommens des Schülers /der Schülerin (§ 12 Abs. 5 Z 2).....	26
7.4.3. um die zumutbare Unterhaltsleistung des/der Ehegatten/-gattin bzw. des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin des Schülers/ der Schülerin (§ 12 Abs. 8)	27
7.5. Errechnung der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 10 und 9)	27
7.5.1. Freibeträge bei nichtselbständiger Arbeit (§ 12 Abs. 10).....	27
7.5.2. Absetzbeträge für Unterhaltsberechtigte (§ 12 Abs. 9)	27
7.6. Kürzungsbetrag wegen verkürztem Unterrichtsjahr (§§ 9 Abs. 1a und 11 Abs. 6).....	29
7.7. Kürzungsbetrag wegen verspäteter Einbringung (§ 18 Abs. 3)	29
7.8. Nachträgliche Änderung der Beihilfenhöhe.....	29
7.8.1. Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen (§ 17).....	29
7.8.2. Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen (§ 18 Abs. 2)	30
7.8.3. Minderung der Beihilfen (§ 20)	30
8. Einkommensberechnung (§ 4).....	30
8.1. Begriffsdefinition (§ 4 Abs. 1).....	30
8.2. Einkommensermittlung	31
8.2.1. Allgemeines zur Einkommensermittlung	31
8.2.2. Einkommensermittlung bei ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätigen nach Lohnzettel	31
8.2.3. Einkommensermittlung bei ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätigen nach Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung)	32
8.2.4. Einkommensermittlung bei Veranlagung mit enthaltenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 4 Abs. 2)	32
8.2.5. Einkommensermittlung bei ausländischem Einkommen (§ 4 Abs. 3)	33
8.3. Hinzurechnungsbeträge (§ 5).....	33
8.4. Pauschalierungsausgleich (§ 6)	38
9. Abänderung von Bescheiden	39

1. Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen für alle Schülerbeihilfen

1.1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

1.1.1. Österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt (§ 1a Z 2)

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, einer Vertragspartei des EWR sowie von Drittstaaten, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt, sind nach dem Schülerbeihilfengesetz anspruchsberechtigt.

Vertragsparteien des EWR = Alle EU-Staaten sowie zusätzlich **Island, Liechtenstein und Norwegen**

1994 haben die EU-Staaten mit Island, Liechtenstein und Norwegen den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geschlossen. Er gewährt den Staatsbürgern/-bürgerinnen von Island, Liechtenstein und Norwegen die gleiche Freizügigkeit wie EU-Bürgern/ Bürgerinnen. Diese Staaten sind daher ebenfalls bei der Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes den österreichischen Staatsbürgern/-bürgerinnen gleichgestellt.

Staatsbürger/innen der **Schweiz** sind **nicht** nach Z 2 anspruchsberechtigt. Die Schweiz gehört weder zu den EU-Staaten, noch zu den EWR-Staaten.

EU-Staaten sind derzeit (2014):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (=Großbritannien) und Zypern

Gebiete außerhalb Europas, deren Bürger/innen die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates haben: die französischen Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, die spanischen Inseln Kanaren, Ceuta und Melilla sowie die portugiesischen Inseln Azoren und Madeira.

Drittstaatsangehörige

Durch die Einführung der „Drittstaatsangehörigen“ in § 1a Z 2 durch die Novelle 2006 wurde die EG-Richtlinie „Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 umgesetzt.

Drittstaatsangehörige nach dieser Richtlinie sind alle Personen, die nicht EWR-Bürger/innen sind. Die Richtlinie regelt die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" beinhaltet unbefristetes Niederlassungsrecht sowie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und wird für fünf Jahre ausgestellt.

Wer in Österreich die Rechtsstellung als „langfristig Aufenthaltsberechtigte/r“ (Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG", mittels Bescheinigung, Ausweis etc.) bekommt,

hat hier auch Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen wie die Staatsbürger/innen des Mitgliedsstaates. Wer in einem anderen Mitgliedsstaat einen solchen Aufenthaltstitel erworben hat und sich in Österreich niederlässt, erhält auf Antrag auch hier einen solchen Aufenthaltstitel und ist danach ebenso anspruchsberechtigt nach dem Schülerbeihilfengesetz wie ein/e österreichische/r Staatsbürger/in.

Der Erwerb eines solchen Titels in einem anderen Mitgliedsstaat als Österreich allein genügt nicht, der Beihilfenwerber/die Beihilfenwerberin muss einen österreichischen Aufenthaltstitel dieser Art haben.

1.1.2. Sonstige (§ 1a Z 3)

Ist der/die Beihilfenwerber/in nicht Österreicher/in, nicht EWR- bzw. EU-Bürger/in und auch nicht langfristig aufenthaltsberechtigte/r Drittstaatsangehörige/r, so ist die Voraussetzung nach Z 3 zu prüfen.

Gemäß § 1 Abs. 1 EStG 1988 sind jene Personen in Österreich unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Schülerbeihilfengesetz fordert, dass mindestens ein Elternteil des Schülers/der Schülerin 5 Jahre lang in Österreich einkommensteuerverpflichtig war und ZUSÄTZLICH in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte. Kurzfristige Unterbrechungen dieser Voraussetzungen schaden nicht, wenn insgesamt in den letzten Jahren eine Gesamtdauer von 5 Jahren nachweisbar ist.

Die fünfjährige Steuerpflicht wird am Einfachsten mit Einkommensnachweisen und Meldzetteln belegt.² Es genügt aber auch der Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes, da das Gesetz nicht an die tatsächliche Besteuerung, sondern nur an die grundsätzliche Einkommensteuerverpflichtung anknüpft, weshalb auch nichterwerbstätige Personen diese Voraussetzung erfüllen können.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Eltern des Schülers/der Schülerin durch 5 Jahre hindurch in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, wird im Sinne des § 26 BAO zu überprüfen sein, ob jemand im Bereich der Republik Österreich einen Wohnsitz unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er diesen nicht bloß vorübergehend benützt.

Bei Schülern/Schülerinnen von Schulen für Berufstätige, die sich zur Gänze selbst erhalten bzw. Schülern/Schülerinnen sonstiger vom SchBG 1983 erfassten Schulen, die sich vor Aufnahme des Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, sind diese Voraussetzungen (fünfjährige Einkommensteuerverpflichtung und Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) beim Schüler/bei der Schülerin selbst zu prüfen.

² Diese Nachweise können auch durch Abfragen beim Zentralmelderegister bzw. dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ersetzt werden.

1.2. Schulen im Sinne des SchBG

1.2.1. Schularten (§ 1b Abs. 1 und 2)

Die organisatorische Einbindung von Schulen in die Schülerbeihilfenaktion (Zusendung der Antragsformulare und sonstigen Drucksorten) erfolgt im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung durch die Beifügung eines Aktionsschlüssels in der Schuldatei der SHB-Online-Anwendung. Liegt ein Antrag eines Schülers/einer Schülerin vor, dessen Schule in dieser Datei noch nicht entsprechend gekennzeichnet ist, bzw. in dem vom BRZ aufgelegten Verzeichnis der an der Schülerbeihilfenaktion teilnehmenden Schulen nicht aufscheint, und erweist sich, dass die Voraussetzungen des § 1b Abs. 1 oder 2 gegeben sind, ist eine Meldung an das BMBF, Abteilung III/12 oder an das BRZ (Kontaktadresse siehe SHB-Online-Anwendung) zu erstatten.

1.2.2. Wochenstundenzahl (§ 1b Abs. 1)

Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist bei ALLEN Schulen im Sinne des SchBG 1983, dass **entweder**

- in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden **oder**
- in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Wochenstunden, hiervon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen Unterricht erteilt wird.

Praktikumsunterricht ist dann dazuzurechnen, wenn er zu den Pflichtgegenständen zählt.

Zu Formen des Fernunterrichts an Schulen für Berufstätige:

§ 6 Abs. 4 SchOG 1962 besagt, dass in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts insoweit vorgesehen werden kann, als sie zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Gemäß § 4 Z 4 SchUG-B 1997 versteht man unter Unterricht unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes das selbständige Erarbeiten von Lerninhalten durch die Studierenden in Individualphasen sowie das gemeinsame Erarbeiten von Lerninhalten im Klassenverband (Sozialphasen). Diese speziellen – in den Unterricht integrierten Phasen des Fernunterrichts nach § 6 Abs. 4 SchOG 1962 sind jedenfalls Unterrichtsstunden und zählen damit zu den Wochenstunden.

Pflichtpraktikastunden in der Ausbildung Kindergarten- und Sozialpädagogik gelten als Unterrichtsstunden, wenn sie in den Pflichtgegenständen aufgeführt sind.

1.2.3. Schulstufe bei semesterweise geführten Schulen (§ 1b Abs. 3)

An semesterweise geführten Schulen entspricht ein Semester einer Schulstufe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Bei der Beurteilung der Wochenstundenzahl gemäß § 1b Abs. 1 ist sinngemäß vorzugehen, d.h. dass in jedem vollen Semester mindestens 250 Unterrichtsstunden vorliegen müssen.

1.2.4. Schulstufe bei in Semester gegliederten Sonderformen mit modularer Unterrichtsorganisation (§ 1b Abs. 3b)

Hierbei entspricht die durchschnittliche Gesamtwochenstundenanzahl eines Semesters der Module über Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen einer Schulstufe.

Zur Berechnung der Höhe der Beihilfe wird die Gesamtanzahl der Wochenstunden für die gesamte Ausbildung durch die Anzahl der Semester der Ausbildung geteilt. Dadurch errechnet sich die durchschnittliche Gesamtwochenstundenanzahl pro Semester. Die Höhe der Beihilfe entspricht der Höhe des prozentuellen Anteils der angemeldeten Wochenstunden an den durchschnittlichen Wochenstunden pro Semester.

Also wenn es beispielsweise durchschnittlich 30 Wochenstunden sind und der Schüler/die Schülerin hat sich für 15 Wochenstunden angemeldet, gebührt ihm/ihr 50% der errechneten Beihilfe.

1.3. Ordentliche Schüler/innen

1.3.1. Gleichgestellte außerordentliche Schüler/innen (§ 1b Abs. 4)

Der Besuch einer der im § 1b angeführten Schulen als ordentlicher Schüler/ ordentliche Schülerin ist Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen nach dem SchBG 1983 (siehe §§ 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1). Den ordentlichen Schülern/ Schülerinnen sind gemäß § 1b Abs. 4 bestimmte Gruppen von Schülern/Schülerinnen gleichgestellt, die vorerst gemäß § 4 Schulunterrichtsgesetz als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen wurden.

Dies sind:

- Schüler/innen, die gemäß §§ 3 Abs. 1 lit. b und 4 Abs. 2 lit. a SchUG 1986 vorerst noch nicht als ordentliche Schüler/innen aufgenommen werden konnten, weil sie die Unterrichtssprache der betreffenden Schule nicht so weit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen,
- Schüler/innen, die sich um die Aufnahme als ordentliche Schüler/innen in eine bestimmte Schulstufe beworben haben und sich daher gemäß §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 2 lit. b Schulunterrichtsgesetz einer Einstufungsprüfung unterziehen müssen bzw. zu dieser vom Schulleiter/von der Schulleiterin zugelassen worden sind,
- Schüler/innen, die in eine andere Schulart oder in eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart übergetreten sind, und vor Aufnahme als ordentliche/r Schüler/in gemäß § 29 Abs. 5 SchUG 1986 eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, die vom Schulleiter/ von der Schulleiterin auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentliche/r Schüler/in aufgeschoben wurde,
- Schüler/innen, die wegen einer Behinderung nicht alle Pflichtgegenstände besuchen können sind grundsätzlich als ordentliche Schüler/innen aufzunehmen, weshalb sie regelmäßig Anspruch auf Schülerbeihilfe haben. **ABER:** Schüler/innen von landwirtschaft-

lichen Fachschulen, die nach den jeweiligen Landesgesetzen geführt werden, können dennoch nach diesem Landesgesetz weiterhin außerordentliche Schüler/innen sein. Das ist eine Lücke, die bei der nächsten Novelle geschlossen werden sollte. Inzwischen wäre diesen Schüler/innen außerordentliche Unterstützung in voller Höhe zu gewähren.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Schulbeihilfen (§ 9) und Heimbeihilfen (§ 11), einschließlich Fahrtkostenbeihilfen (§ 11a)

2.1. Altersgrenze (§ 2 Abs. 1 Z 4)

Für Schüler/innen, die ab dem aktuellen Schuljahr oder später mit dem Schulbesuch begonnen haben und die ab (=inklusive) dem Tag des Beginns dieses Schulbesuches das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet (= 35. Geburtstag) haben, besteht kein Anspruch auf Schul- oder Heimbeihilfe, einschließlich Fahrtkostenbeihilfe. Spätester Termin 35 zu werden (bzw. entsprechend den Regeln der Erhöhung der Altersgrenze bis zu 40) ist also für einen Anspruch auf Schülerbeihilfe der Tag vor Beginn des Schulbesuches.

Achtung: Entscheidend ist das Alter zu Beginn des **Schulbesuches**, also **nicht** zu Beginn des **Schuljahres**, für das der Antrag gestellt wurde.

Wer zu Beginn des Schulbesuches (also im 1. Schuljahr) gerade noch nicht 35 Jahre³ alt war, aber beispielsweise im März des 1. Schuljahres das 35. Lebensjahr vollendet, hat für alle Folgejahre, bzw. -semester dieses Schulbesuches Anspruch auf Schülerbeihilfe.

Dieser Folge-Anspruch besteht – bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen – auch dann,

- wenn für das 1. Schuljahr keine Beihilfe beantragt wurde oder aus einem anderen Grund abgelehnt wurde, der nun wegfällt;
- wenn die Schule gewechselt wird (etwa wegen Übersiedlung), sofern der Schultyp gleich bleibt;
- wenn ein Schuljahr wiederholt werden muss.

Dieser Folge-Anspruch besteht aber nicht⁴,

- wenn der Schultyp gewechselt wird (in diesem Fall beginnt ein neuer Schulbesuch und es wird daher neuerlich erhoben, ob zu Beginn dieses neuen Schulbesuches die Altersgrenze erreicht wurde);
- wenn der Schulbesuch abgebrochen und nun wieder aufgenommen wurde.

Erhöhung der Altersgrenze

Bei Selbsterhaltern/Selberhalterinnen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 und 3 erhöht sich diese Altersgrenze um maximal 5 Jahre, und zwar

³ oder entsprechend den Erhöhungsvoraussetzungen bis zu 40 Jahre

⁴ auch wenn bei Beginn des 1. Schulbesuchs (andere Schultype oder abgebrochene Schule) die Altersgrenze von 35 Jahren bzw. entsprechend den Erhöhungsvoraussetzungen bis zu 40. Jahren nicht erreicht war

- um ein Jahr für jedes volle Jahr Selbsterhaltung, das über die in § 12 Abs. 2 Z 2 geforderten vier Jahre hinausgeht,
- und/oder um die Hälfte der Zeit, die der Schüler/die Schülerin Kinder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bis zu deren vollendetem zweiten Lebensjahr gepflegt und erzogen hat (also für jedes Kind um maximal 1 Jahr).

Bei dieser Berechnung ist vom Lebensalter (ob das nun der exakte Geburtstag ist oder infolge der Berechnung der halben Betreuungszeit für Kinder bis zum 2. Lebensjahr der Geburtstag plus bestimmte Anzahl von Monaten/Wochen) am Tag vor Schulbeginn auszugehen. Im Falle der Anrechnung der Kindererziehung ist jedenfalls zu prüfen ob es sich um eine/n Selbsterhalter/in handelt, allerdings ist hier lediglich der vorherige 4jährige Selbsterhalt erforderlich oder der Besuch einer Schule für Berufstätige mit Selbsterhalt (ohne notwendigen vorherigen 4jährigen Selbsterhalt).

Beispiele:

Schüler/in vollendet bis zum Tag des Beginns des Schulbesuches das 37. Lebensjahr und besucht keine Schule für Berufstätige

- hat sich durch 6 Jahre selbst erhalten
> Schulbeihilfe: JA (Erhöhung um 2 Jahre)
- hat sich durch 5 (oder 5,5) Jahre selbst erhalten
> Schulbeihilfe: NEIN (Erhöhung um 1 (oder 1,5) Jahre)
- hat sich durch 5 Jahre selbst erhalten und zwei Jahre lang sein/ihr Kind betreut
> Schulbeihilfe: JA (Erhöhung um 1 + 1 Jahr)
- hat sich durch 5 Jahre selbst erhalten und ein Jahr lang sein/ihr Kind betreut
> Schulbeihilfe: NEIN (Erhöhung um 1 + 0, 5 Jahre),
wäre der/die Schüler/in zu Schuleintritt genau 36,5 Jahre, dann > Schulbeihilfe: JA
- hat sich erst 2 Jahre selbst erhalten und 2 Kinder je 2 Jahre lang betreut
(= 4 Jahre Kindererziehung, bzw. 2 anrechenbare Jahre)
> Schulbeihilfe für Tages-Schulform: NEIN (da kein Selbsterhalt im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 SchBG 1983)
> *Schulbeihilfe für Schule für Berufstätige bei gleichzeitigem Selbsterhalt: JA (Erhöhung um 2 Jahre Kindererziehung)*
- hat sich durch 4 Jahre selbst erhalten und 2 Kinder je 2 Jahre lang betreut (= 4 Jahre Kindererziehung, bzw. 2 anrechenbare Jahre)
> Schulbeihilfe: JA (Erhöhung um 2 Jahre)
- hat sich durch 4 Jahre selbst erhalten und ein Jahr lang sein/ihr Kind betreut
> Schulbeihilfe: NEIN (Erhöhung um 0, 5 Jahre),
wäre der/die Schüler/in zu Schuleintritt genau 35,5 Jahre, dann > Schulbeihilfe: JA

Absolute Altersgrenze : Vollendung des 40. Lebensjahres ab dem Tag des Beginns des Schulbesuches: keine Schulbeihilfe

In Grenzfällen (soziale Sonderfälle) wäre das BMBF, Abt. III/12 zu kontaktieren und zu klären, ob in Einzelfällen eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden könnte.

Fachkräftestipendium:

Seit 1.7.2013 gibt es eine Förderung durch das AMS für bestimmte Schulausbildungen in Mangelberufen. Dazu kann – bei Anfragen - auf folgende Webseiten verwiesen werden:

http://www.ams.at/docs/Fachkraeftestipendium_19062013.pdf

Ausbildungsliste: http://www.ams.at/docs/001_fks_liste.pdf

2.2. Mindestschulstufen (§§ 9 und 11)

Schulbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe und von in Semester gegliederten Sonderformen (gleich ab dem 1. Semester) als ordentliche/r Schüler/in oder einer Schule für den medizinischen Fachdienst.

Heimbeihilfe gebührt in allen Fällen schon ab der 9. Schulstufe (auch Schüler/innen einer Polytechnischen Schule oder **Sonderschule**).

Die Frage, welche Schulstufe ein/e Schüler/in besucht, ist nach der Stellung der besuchten Schulstufe im österreichischen schulorganisationsrechtlichen Stufenbau des Schulwesens unter Zugrundelegung einer durchgehenden Stufenzählung zu beurteilen, wobei die individuelle Dauer des Schulbesuches durch den/die Schüler/in nicht maßgebend ist. So befindet sich beispielsweise ein/e Schüler/in, der/die die zweite Klasse einer Hauptschule wiederholt hat und nunmehr die erste Klasse einer AHS-Oberstufe besucht, individuell wohl im 10. Schuljahr, organisationsrechtlich ist er/sie jedoch Schüler/in der 9. Schulstufe, weshalb nur Anspruch auf Heimbeihilfe besteht.

Bei Sonderformen, die als Aufnahmevoraussetzungen die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vorsehen, ist die erste Klasse dieser Schulform als 10. Schulstufe zu werten.

Bei anderen Sonderformen, welche als Aufnahmevoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung vorsehen, ist zu bemerken, dass diese Schulen der Erweiterung der Fachbildung dienen. Aus der im Schulorganisationsgesetz enthaltenen Formulierung „Zur Erweiterung der Fachbildung“ ergibt sich, dass die Absolvierung von gewerblichen Meisterkursen bzw. Meisterklassen nicht mit dem Besuch einer Fachschule gleichgesetzt werden kann, sondern ist dieser Schulbesuch als eine nach der Absolvierung der Fachschule (nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung) angesiedelte Ausbildungsform zu sehen.

Die als Aufnahmevoraussetzung geforderte abgeschlossene Berufsausbildung kann im Allgemeinen auf zwei Wegen erworben werden:

- a) durch die Ablegung einer Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz 1969, der eine Lehrzeit und der Besuch der Berufsschule vorausgehen, oder
- b) durch Schulbesuch - etwa durch den Besuch einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule (§ 58 Abs. 1 SchOG 1962). Inwieweit der Schulbesuch die Lehrabschlussprüfung ersetzt und somit ebenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt, ist jeweils dem § 28 des Berufsausbildungsgesetzes bzw. der hierzu ergangenen Verordnung zu entnehmen.

Beide Wege führen jedenfalls mindestens zur 10. Schulstufe. Eine weitere Abklärung der Schulstufe ist seit Abschaffung der Voraussetzung keine Schulstufe wiederholt haben zu dürfen nicht mehr nötig.

2.3. Bedürftigkeit

Zur Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Familieneinkommen zu ermitteln. Zur Einkommensberechnung im Detail (gemäß §§ 4, 5 und 6) siehe Punkt 8 (Einkommensberechnung).

Hier wird zunächst auf die Berechnungsgrundlagen eingegangen.

2.3.1. Maßgebliches Kalenderjahr - Zeitpunkt der Antragstellung (§ 3 Abs. 1 und 2)

Für die 3 Kriterien der Bedürftigkeit (Einkommen, Familienstand und Familiengröße) ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. „Durch diese Regelung wird zunächst Klarheit darüber geschaffen, dass die folgenden Wendungen ‚zuletzt veranlagtes Kalenderjahr‘, ‚letztvergangenes Kalenderjahr‘, ‚zuletzt ergangener Einheitswertbescheid‘ aus der Sicht der Antragstellung - und nicht aus der Sicht der späteren Entscheidung - zu verstehen sind.“ (VwGH, 18. Nov. 1986, Zl. 85/12/0118 und VwGH, 25.3.1996, Zl. 95/10/0073). Es geht also um die Feststellung des maßgeblichen Kalenderjahres.

Wenn z.B. bei selbständigem Einkommen zum Zeitpunkt des Antrages für 2014/2015 lediglich ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2011 vorliegt, ist das Jahr 2011 das zuletzt veranlagte Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ein nach Antragstellung vorgelegter Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 ist nicht zu berücksichtigen, weil er ein nicht mehr maßgebliches Kalenderjahr betrifft. Sinngemäß ist beim Einheitswertbescheid vorzugehen.

ABER: Es besteht - auch bei Selbständigen - die Möglichkeit der Schätzung, wenn das Einkommen im Kalenderjahr der Antragstellung um mindestens 10% geringer ist als im maßgeblichen Kalenderjahr. Und dafür kann man den verspäteten Einkommensteuerbescheid heranziehen.

Geht es aber z.B. nur um nichtselbständiges Einkommen und es wird ein Lohnzettel über das zuletzt vergangene Kalenderjahr vorgelegt, dann muss nach der Judikatur des VwGH auch ein gegebenenfalls nach Antragsbringung ergangener Einkommensteuerbescheid/Arbeitnehmerveranlagung (der anstelle des alten Jahresausgleichsbescheids getreten ist) über dasselbe Kalenderjahr berücksichtigt werden, solange das Schülerbeihilfenverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Einkommensteuerbescheid zur Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ja typischerweise über das „letztvergangene Kalenderjahr“.

Verzögerungen bei Antragstellung im Herbst des darauf folgenden Jahres ergeben sich eher selten. Unter Umständen kann es bei semesterweise geführten Schulen und Antragstellung im Frühjahr dazu kommen. Einkommensteuerbescheide (Arbeitnehmerveranlagung), die NACH Abschluss des Verfahrens (also nach Rechtskraft des Bescheides) ergehen, sind in jedem Fall unerheblich.

§ 3 knüpft an bestehende und gesetzlich bereits geregelte Einkommensnachweise an. Für eine Regelung, wonach eine Bedachtnahme auf bestehende und gesetzlich geregelte, im Ermittlungsverfahren vorliegende Einkommensnachweise deshalb ausgeschlossen wäre, weil diese nicht schon im Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen, wäre keine sachliche Rechtfertigung zu finden. Die könnte im Einzelfall mit der - im Sinne der Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren nicht in Kauf zu nehmenden - Wirkung verbunden sein, dass der Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde gelegt wird, dessen mangelnde Übereinstimmung mit den wahren Gegebenheiten evident ist (VwGH, 25.3.1996, Zl. 95/10/0073).

Ein nach Antragstellung ergangener Einkommensnachweis darf nicht dazu führen, dass sich damit das „letzterveranlagte“ Kalenderjahr ändert.

Werden jedoch Steuerbescheide nachträglich (also nach dem Datum des Einlangens des Antrages bei der zuständigen Beihilfenbehörde) abgeändert, sodass zu Folge des abgeänderten Bescheides keine oder verminderte Bedürftigkeit vorliegt, ist vom abgeänderten Einkommensteuerbescheid auszugehen. Dazu wird bemerkt, dass sich ein abgeänderter Steuerbescheid nur auf einen solchen beziehen kann, der bereits für ein bestimmtes Kalenderjahr erlassen wurde und nunmehr von einer Abänderung betroffen ist. Die Meldepflicht betrifft den/die Schüler/in bzw. den/die Antragsteller/in.

Bezieht sich jedoch ein nach dem Einreichungszeitpunkt erlassener Einkommensteuerbescheid auf ein nachfolgendes Kalenderjahr, ist dieser Einkommensteuerbescheid unbeachtlich und zwar auch dann, wenn diesem Bescheid zufolge eine Bedürftigkeit im Sinne des SchBG 1983 bestehen sollte. Er kann allenfalls zu einer Schätzung führen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 vorliegen.

Einkommensverminderungen nach der Antragstellung können sonst nur in den Fällen des § 17 Abs. 1 berücksichtigt werden (Pkt. 2.4.3).

Aufgrund der im § 3 Abs. 2 enthaltenen Stichtagsregelung hat die Schülerbeihilfenbehörde ausschließlich von den aus den genannten abgabenrechtlichen Bescheiden ersichtlichen Daten auszugehen. Allenfalls noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend einheitliche bzw. gesonderte Feststellungen im Sinn der §§ 185 ff BAO haben außer Betracht zu bleiben (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 9.9.1977, Zl. 430/77/7).

Wird ein Antrag nach dem 31.12. eingebracht, gilt die Stichtagsregelung analog. Langt beispielsweise ein Antrag am 8.2.2015 bei der zuständigen Beihilfenbehörde ein, ist bei nichtselbständig Erwerbstätigen zufolge des § 3 Abs. 3 Z 2 die Lohnsteuerbescheinigung über das Jahr 2014 bzw. ein Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2014 vorzulegen. Wenn nur ein solcher aus 2013 vorliegt, muss das nichtselbständige Einkommen aus 2013 vom „Einkommen 2013“ subtrahiert und das nichtselbständige Einkommen aus 2014 zum „Einkommen 2014“ addiert werden.

2.3.2. Einkommensnachweise (§ 3 Abs. 3)

Die Bedürftigkeit bzw. das Einkommen ist grundsätzlich nachzuweisen durch

- Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr (auch Arbeitnehmerveranlagung)
- bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: sämtliche Lohnzettel über das zuletzt vergangene Kalenderjahr
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen ermittelt werden: zuletzt ergangener Einheitswertbescheid
bei Hinzupachtungen: Beitragsvorschreibung der Sozialversicherung der Bauern
- bei steuerfreien Bezügen gemäß § 5 Z 1 und 3: Bestätigungen der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge im letztvergangenen Kalenderjahr (z.B. Arbeitslosengeld)

Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 5 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben.

2.3.3. Schätzung bei Einkommensminderung (§ 3 Abs. 4)

Gemäß § 3 Abs. 4 ist in Abweichung von der Stichtagsregelung des § 3 Abs. 2 eine Schätzung des im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartenden Jahreseinkommens durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Minderung muss voraussichtlich mindestens ein Jahr andauern
- die Minderung muss mindestens 10 % gegenüber dem gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen betragen
- die Minderung darf nicht auf Zahlungen gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (z.B. Abfertigung) oder auf saisonal bedingte Einkommensschwankungen zurückzuführen sein

Bei der Schätzung des Einkommens ist von den Grundsätzen auszugehen, welche die Rechtsprechung des VwGH zu § 184 BAO entwickelt hat. Danach steht die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Behörde im Allgemeinen frei. Liegen schon Einkommensnachweise vor, sind diese heranzuziehen. Der Schätzungsvorgang (die teilweise oder vollständige Erstellung einer Prognose) muss jedenfalls - gleichgültig welcher Weg beschritten wird - schlüssig sein.

Dabei haben die Schülerbeihilfenbehörden zunächst das maßgebliche Einkommen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zu ermitteln (unter Abzug einer allfälligen Zahlung gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988, z.B. einer Abfertigung) und dem gemäß § 3 Abs. 4 zu prognostizierenden Betrag gegenüberzustellen. Ergibt die Berechnung, dass die Voraussetzung vorliegt, dann ist das (zu erwartende) Einkommen aus dem Kalenderjahr der Antragstellung heranzuziehen, aber nur bei dem Elternteil, bei dem die Minderung eintritt. Die Berechnung beim zweiten Elternteil bleibt davon unberührt. Ergibt die Berechnung, dass keine 10-prozentige Minderung vorliegt, so wird das maßgebliche Einkommen nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 herangezogen (einschließlich einer allfälligen Abfertigung).

2.3.4. Schätzung bei ausländischem Einkommen (§ 4 Abs. 3)

§ 4 Abs. 3 bestimmt, dass das Einkommen von Personen, die für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblich sind und die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnli-

chen Aufenthalt haben, zu schätzen ist. § 184 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 184 BAO ist zu schätzen, soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann. Insbesondere, wenn der/ die Abgabepflichtige über seine/ ihre Angaben keine ausreichende Aufklärungen zu geben vermag, oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind. Weiters ist zu schätzen, wenn der/die Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er/sie nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn diese sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 4 Abs. 3 soll vor allem dann Anwendung finden, wenn ein/e Unterhaltspflichtige/r im Ausland Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat und ausländisches Einkommen bezieht, es daher keinen Bezug zu Österreich gibt, weshalb er/sie auch hier nicht (auch nicht beschränkt) einkommensteuerpflichtig wäre. Als Grundlage einer Schätzung sind die ausländischen Einkommensnachweise anzufordern.

Voraussetzung dafür ist aber, dass ein/e in welchem Land auch immer Abgabepflichtige/r „vorhanden“ ist, d.h. dass es diese „natürliche Person“ auch gibt. Wenn diese Person unbekanntes Aufenthaltsort, also „unauffindbar“ ist (z.B. auch nach Nachforschungen des Jugendamtes oder keinerlei Daten in der EDV der Sozialversicherung), ist ihr Beitrag zum Familieneinkommen mit € 0,- anzunehmen. Auf nicht mehr auffindbare Personen und Spekulationen über deren vermutetes Einkommen hat der/die Unterhaltsberechtigte keinerlei Zugriff, weshalb sie bei der Beurteilung der Bedürftigkeit vollkommen außer Betracht bleiben. Es genügt, dass die „Unauffindbarkeit“ bzw. die Bemühung, die Person aufzufinden, glaubhaft gemacht wird, da sich „Unauffindbarkeit“ an sich nicht beweisen lässt.

§ 4 Abs. 3 berechtigt nicht zur Schätzung des Einkommens „unauffindbarer“ Personen.

2.3.5. Schätzung bei Todesfall (§ 3 Abs. 5)

Bei der Schätzung des Familieneinkommens ab Todesfall eines Elternteiles ist das Einkommen aller Familienmitglieder ab Todestag (hochgerechnet auf ein Jahr), also auch die Witwen/Witwer- und Waisenpensionen und -renten heranzuziehen.

2.3.6. Erwerbstätigkeit des Schülers/der Schülerin oder seiner Ehegattin/ ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners/eingetragenen Partnerin (§ 3 Abs. 6)

Sämtliche Einkommen, die der/die (auch berufstätige) Schüler/in (im maßgeblichen Kalenderjahr) bezogen hat, spielen für die Beurteilung der Bedürftigkeit keine Rolle, sofern er/sie die Berufstätigkeit aus schulischen Gründen für mindestens ein Jahr aufgegeben hat. Diese Aufgabe der Berufstätigkeit muss vor der ersten Zuerkennung von Schul- und/oder Heimbeihilfe geschehen sein. Nicht VOR einem Jahr, sondern FÜR ein Jahr. Dasselbe gilt für Hinzurechnungsbeträge nach § 5 Z 1 und 3 (z.B. Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützungen, Weiterbildungsgeld).

Bei der Berechnung des Einkommens des Schülers/der Schülerin ist von § 3 Abs. 1 bis 3 auszugehen. Daher ist bei z.B. nicht selbständig erwerbstätigen Schülern/Schülerinnen ebenfalls vom Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) des der Antragstellung vorangegangenen Jahres auszugehen. Eine Einkommensminderung ist nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 zu berücksichtigen.

2.4. Länge des Unterrichtsjahres (§ 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 6)

Wenn ein Unterrichtsjahr kürzer als 10 Monate dauert, gebührt die Beihilfe - außer in den Fällen der Verkürzung wegen der Ablegung einer Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung oder einer Feriapraxis - nur anteilmäßig.

⇒ **Beihilfe : 10 x Anzahl** der Unterrichtsmonate⁵

3. Besondere Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Heimbeihilfen (§ 11) einschließlich Fahrtkostenbeihilfen (§ 11a)

3.1. Zumutbarkeit des Hin- und Rückwegs

Ein nicht mehr zumutbarer Hin- bzw. Rückweg wird anzunehmen sein, wenn die Zurücklegung unter Benützung der in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel durchschnittlich mehr als zwei Stunden erfordern würde. In Ausnahmefällen kann auch bei einer geringfügigeren Unterschreitung dieser zeitlichen Grenzen die Unzumutbarkeit des Schulweges angenommen werden, wenn dies durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt erscheint (insbesondere bei außergewöhnlicher Gefährdung des Schülers/der Schülerin durch die Verkehrsverhältnisse, der Unwegsamkeit des Geländes oder besonders ungünstiger Fahrpläne). In Zweifelsfällen wird empfohlen, die jeweilige Schule im kurzen Weg zu kontaktieren. Bei der Beurteilung der Frage, ob Heimbeihilfe gebührt, ist ausschließlich von der Entfernung des Wohnortes der Eltern vom Schulort auszugehen. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist jedoch vom ordentlichen Wohnsitz des Schülers/der Schülerin auszugehen.

3.2. Gleichartigkeit der Schule

Bei der Beurteilung der Gleichartigkeit einer öffentlichen Schule, bei der ein täglicher Hin- und Rückweg zumutbar wäre, ist zu prüfen, ob es sich um die gleiche Schulart und Fachrichtung im Sinn der schulorganisationsrechtlichen Vorschriften handelt. Nur wenn etwa die gleichartige Fortsetzung eines bereits begonnen Bildungsweges gefährdet ist, kann auch bei geringfügigen Differenzen (z.B. einer anderen grundständigen Fremdsprache) die Ungleichartigkeit anerkannt werden (z.B. Verlegung des Wohnortes der Eltern aus dem bisherigen Schulort in einen entsprechend entfernten anderen Ort, in dem zwar die gleiche Schulform vertreten ist, jedoch mit anderen Fremdsprachen usw.).

⁵ in denen der Unterricht nicht weniger als die Hälfte des Monats umfasst

Zu beachten ist weiters, dass für die Möglichkeit eines gleichartigen Schulbesuches in zumutbarer Entfernung nur **gleichartige öffentliche Schulen** in Betracht zu ziehen sind. In zumutbarer Entfernung liegende Privatschulen bleiben außer Betracht, auch wenn sie mit der besuchten öffentlichen Schule gleichartig sind bzw. auch wenn es sich bei der besuchten Schule um eine Privatschule (mit Öffentlichkeitsrecht) handelt (Wortlaut: „gleichartige öffentliche Schule“).

In Ausnahmefällen – wenn z.B. enge Kontakte mit Sportvereinen bestehen und Unterricht und Training so verflochten sind, dass es einer anderen Schulart nahe kommt, kann um außerordentliche Unterstützung angesucht werden.

Unter dem Begriff „Wohnort“ ist jenes Gemeindegebiet zu verstehen, in dem die Eltern des Schülers/der Schülerin ihren ständigen Aufenthalt haben. Unter „Schulort“ ist jenes Gemeindegebiet zu verstehen, in dem die Schule situiert ist. Daraus folgt, dass bei Identität von Wohnort und Schulort Heimbeihilfe nicht gewährt werden kann.

3.3. Wann ist die Zumutbarkeit und Gleichartigkeit nicht zu prüfen?

bei **Schulen mit Internatspflicht**

Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen besteht für einige land- und forstwirtschaftliche Schulen Internatspflicht. Zu beachten ist, dass nur bei Besuch solcher Schulen bei internatsmäßiger Unterbringung der Schüler/innen Anspruch auf Heimbeihilfe besteht. Bei anderen Schulen, in denen eine internatsmäßige Unterbringung der Schüler/innen Voraussetzung (aber nicht **gesetzliche** Verpflichtung) für den Schulbesuch ist, kann Heimbeihilfe **nur** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Z 1 gewährt werden.

3.4. Fahrtkostenbeihilfe

Gemäß § 11a haben Bezieher/innen von Heimbeihilfen automatisch Anspruch auf die Fahrtkostenbeihilfe (€ 105,-). Dies erfolgt automationsunterstützt (Mandatsverfahren) oder im Rechtsmittelverfahren durch den/die Sachbearbeiter/in. Ein eigener Antrag dafür ist nicht vorgesehen. Die Fahrtkostenbeihilfe wird automatisch durch den Antrag auf Heimbeihilfe mit beantragt.

Achtung: Die Fahrtkostenbeihilfe kann sich durch die Verminderungen gemäß § 11 Abs. 6 sowie § 18 Abs. 2 und 3 reduzieren, **nicht** aber durch Verminderungen aufgrund der zumutbaren Unterhaltsleistung von Eltern, Ehegatten/-gattin oder eingetragendem Partner/ eingetragener Partnerin bzw. des eigenen Einkommens!

4. Verfahrensbestimmungen

4.1. Allgemein (§§ 13 bis 14)

4.1.1. Zuständigkeit (§ 13)

Alle einlangenden Schülerbeihilfenanträge sind **unverzüglich** daraufhin zu überprüfen, ob sie bei der gemäß § 13 zuständigen Schülerbeihilfenbehörde eingebracht wurden. Erkennt die Behörde, dass die Zuständigkeit einer anderen Schülerbeihilfenbehörde gegeben ist, hat sie die unrichtig eingebrachten Anträge gemäß § 6 Abs. 1 AVG 1991 ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Behörde weiterzuleiten, um jedenfalls Beihilfenkürzungen gemäß § 18 Abs. 3 zu vermeiden.

4.1.2. Anträge (§ 14)

Anträge können jederzeit, bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen von einem/einer Erziehungsberechtigten unterschrieben, bei der in erster Instanz zuständigen Behörde eingebracht werden. Einbringung nach den Fristen 31.12. und 31.5. führt aber zu einer Kürzung gemäß § 18 Abs. 3.

Die Zustimmung der erziehungsberechtigten Person, bei der die Schülerin/der Schüler wohnt, ist dann einzuholen, wenn ein Antrag von der anderen erziehungsberechtigten Person – bei der/dem die Schülerin/der Schüler nicht wohnt – unterschrieben wurde und auch deren Kontodaten angegeben wurden.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 33 Abs. 2 AVG 1991).

Für Dienststellen, die am 31. Dezember keinen Dienstbetrieb haben: Sollte ein Beihilfenantrag am ersten Werktag nach dem 1. Jänner bei einer Beihilfenbehörde 1. Instanz einlangen (es kann dies maximal der 4. Jänner sein, wenn der 1. Jänner auf einen Freitag fällt), dann ist dieser noch als fristgerecht eingebracht anzusehen, wenn der Poststempel ein Datum **vor** dem 31. Dezember zeigt (siehe Erlass des BMUK vom 5.2.1996, Zl. 20.857/8-III/9/96).

Unvollständige Anträge sind zur Ergänzung zurückzustellen, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bis zum Ablauf des Unterrichtsjahres nicht ergänzte Anträge gemäß § 14 Abs. 4 SchBG 1983 als zurückgezogen gelten, und dass in diesem Fall keine weitere Benachrichtigung erfolgt. Da der Antrag damit per Gesetz nicht mehr besteht, ist auch kein Zurückweisungsbescheid zu erlassen.

4.1.3. Auskunftspflicht (§ 15)

Wenn dem/der Antragsteller/in trotz nachgewiesener oder zumindest glaubhaft gemachter Bemühungen die Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise der Bedürftigkeit unmöglich ist, hat die Behörde das Verlangen im Sinne des § 15 Abs. 1 an die Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, zu richten.

Bei der Auskunftspflicht der Abgabenbehörden und der Träger der Sozialversicherungen im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um eine gesetzliche Übermittlungsermächtigung im Sinn des § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz bzw. eine Ausnahme von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Derartige Anfragen haben im Allgemeinen schriftlich, unter Berufung auf § 15 Abs. 1 und 5 und mit dem Bemerkten zu erfolgen, dass der/die Beihilfenwerber/in seiner Mitwirkungsverpflichtung im laufenden Beihilfenverfahren nicht nachgekommen ist bzw. die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt hat. Daraus ergibt sich, dass eine Anfrage an die Abgabenbehörden erst dann vorzunehmen ist, wenn die erforderlichen Auskünfte vom Beihilfenwerber/von der Beihilfenwerberin bzw. sonstigen zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen zu keinem konkreten Ergebnis geführt hat. Die Schülerbeihilfenbehörde trifft nach der Datenübermittlung neben der allgemeinen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzgesetzes im Sinne des Datenschutzgesetzes auch - in sinngemäßer Anwendung des § 48a BAO - die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.

4.1.4. Meldepflicht (§ 19)

Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe, einen Entfall des Anspruchs aufgrund des § 18 Abs. 2, eine Minderung der Beihilfe aufgrund des § 20 oder eine Rückzahlung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 begründen, sind vom Beihilfenwerber/von der Beihilfenwerberin unverzüglich zu melden.

4.2. Besondere Verfahrensvorschriften

4.2.1 Semesterweise geführte Schulen (§ 16)

Die Beihilfen sind jeweils für ein Jahr, bei semesterweise geführten Schulen für ein Halbjahr (im halben Ausmaß) zu gewähren.

Die Anträge sind so schnell wie möglich zu bearbeiten, die erstinstanzliche Entscheidung **muss** aber spätestens binnen 3 Monaten ergehen.

4.2.2 Rückzahlung (§ 21)

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn eine der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegt.

Außer bei Erschleichung ist im Falle eines neuen Beihilfenanspruchs (oft wird der Rückzahlungsanspruch erst beim Neuantrag im Folgejahr bemerkt) die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Wenn dies nicht möglich ist, so ist Stundung bis zu einem Jahr zu gewähren oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zu gestatten.

Es besteht auch die Möglichkeit der Aufrechnung mit einer im nächsten Schuljahr zustehenden Beihilfe bzw. mit einer anderen Beihilfe im selben Jahr (z.B. SU mit Schülerbeihilfe).

5. Besondere Schulbeihilfe für Schüler/innen höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium (§ 10)

Durch diese Beihilfe soll der Lebensunterhalt des/der berufstätigen Schülers/Schülerin und seiner/ihrer Familie, der bisher durch ein Arbeitseinkommen des Schülers/der Schülerin gedeckt wurde, in der Vorbereitungsphase zur Abschlussprüfung gesichert werden.

5.1. Voraussetzung = Aufgabe der Berufstätigkeit (§ 10 Abs. 1)

Der/die Schüler/in muss mindestens ein Jahr lang berufstätig gewesen sein und die Berufstätigkeit zum Zweck der Prüfungsvorbereitung aufgegeben haben (bzw. sich gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen). Wichtig ist der zeitliche und ursächliche Zusammenhang zwischen Beendigung der Berufstätigkeit und Beginn der Prüfungsvorbereitung. Dieser Zusammenhang ist beispielsweise nicht gegeben bei seit längerem nicht Berufstätigen oder Arbeitslosen, die sich zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung entschließen.

Die Beurlaubung bzw. Aufgabe der Berufstätigkeit während der 6 Monate vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung muss jedoch nicht unmittelbar vorher erfolgen. Dieser Zeitraum kann auch erheblich früher liegen, wenn der oben erwähnte Kausalzusammenhang zwischen Beurlaubung bzw. Aufgabe der Berufstätigkeit und der Vorbereitung auf die Reifeprüfung glaubhaft gemacht wird.

Für die Glaubhaftigkeit eines derartigen Vorbringens wird jedoch zweifelsfrei von Bedeutung sein, für welchen Zeitraum vor der oben erwähnten 6-Monats-Frist die Beurlaubung bzw. die Aufgabe der Berufstätigkeit erfolgte. Eine mehr als einjährige Aufgabe der Berufstätigkeit vor der mündlichen Reifeprüfung kann im Regelfall nicht mehr als angemessener Vorbereitungszeitraum anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind geringfügige Überschreitungen zulässig. Wenn im Vorfeld bereits Weiterbildungsgeld (mit Karenzierung) bezogen wird, dann gilt die Vorbereitung auf die Prüfung auch dann als ursächlich für die Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn der Zeitraum vom Beginn der Karenz bis zur Prüfung ein Jahr übersteigt. Beispiel: Weiterbildungsgeld und danach besondere Schulbeihilfe kann diesen Vorbereitungszeitraum bis zu 1,5 Jahre ausdehnen.

Die Aufgabe der Berufstätigkeit bzw. die Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge muss lückenlos sein, was bedeutet, dass der/die Schüler/in innerhalb des Zeitraumes, für den er/sie die besondere Schulbeihilfe bezieht, keiner Beschäftigung nachgehen darf.

Bei selbständig erwerbstätigen bzw. zur Einkommensteuer veranlagten Schülern/Schülerinnen ist der Nachweis der Einstellung ihrer Berufstätigkeit zu führen (z.B. durch Bestätigung der zuständigen Kammer über das Ruhen der Gewerbeberechtigung).

Eine Verpachtung des Unternehmens kann nicht als Einstellung der Berufstätigkeit gewertet werden, da die Einnahmen aus der Verpachtung mit der seinerzeitigen Berufstätigkeit jedenfalls in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und daher dieser zuzuordnen sind. Auch wird die Fortführung des Betriebes durch eine/n Geschäftsführer/in oder sonstige/n Bevollmächtigte/n nicht als Einstellung der Berufstätigkeit zu werten sein, da durch die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin weiterhin Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb erzielt werden sollen, wodurch der subsidiäre Charakter der besonderen Schulbeihilfe unterlaufen wird.

5.2. Höhe und Dauer der besonderen Schulbeihilfe (§ 10 Abs. 1a bis 3)

Die Höhe der besonderen Schulbeihilfe beträgt € 715,-- + € 335,-- für eine/n Ehepartner/in oder eine/n eingetragene/n Partner/in ohne Einkünfte und + € 127,-- für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Die pro Woche gebührende Beihilfe wird durch Teilung der monatlichen Beihilfe mit dem Divisor 4,3 errechnet. Ein Anspruch auf Beihilfen besteht jedenfalls nur innerhalb der 6-Monats-Frist (das sind max. 26 Wochen) und nur vom nachgewiesenen Zeitpunkt der Beurlaubung bzw. Einstellung der Berufstätigkeit bis zu dem von der Schule bestätigten Zeitpunkt des letzten Tages der abschließenden Prüfung.

In diesem Zeitraum geborene Kinder, für die der Schüler/die Schülerin unterhaltspflichtig ist, bzw. eine in diesem Zeitraum geschlossene Ehe/eingetragene Partnerschaft, erhöht die Beihilfe im nachfolgenden Zeitraum entsprechend.

Sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht, ist die besondere Schulbeihilfe auf Antrag auch in Teilbeträgen zu gewähren (in beliebigem Teilungsverhältnis entsprechend den Prüfungsterminen).

Auch wenn klar ist, dass nur die 1. Teilprüfung abgelegt wird, dann gebührt bei Antrag für die Vorbereitung auf diese 1. Teilprüfung ein „Teil der Beihilfe“, aber max. für 25 Wochen (um noch von einem „Teil“ sprechen zu können)

5.3. Gleichzeitiger Bezug von Schulbeihilfe gemäß § 9 (§ 10 Abs. 4)

Ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe ist auf die für diesen Monat errechnete besondere Schulbeihilfe (nach einer eventuellen Anrechnung von ALG/Weiterbildungsgeld) zur Gänze abzuziehen.

5.4. Gleichzeitiger Bezug von Leistungen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 10 Abs. 5)

Vom Schüler/ von der Schülerin ist eine Bestätigung über den Bezug des Arbeitslosengeldes bzw. einer Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vorzulegen. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine Anfrage beim zuständigen Arbeitsamt.

Auch Weiterbildungsgeld gilt als Leistung aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Wird für einen bestimmten Zeitraum eine der oben genannten Leistungen bezogen, so vermindert sich die nach § 10 Abs. 1a errechnete besondere Schulbeihilfe um die oben genannte Leistung abzüglich der halben errechneten besonderen Schulbeihilfe.

Beispiel:

besondere Schulbeihilfe: € 715,-- + € 335,-- + € 127,-- (Summe = € 1.177,--)

(Ehepartner/in ohne Einkünfte + 1 Kind)

ALG: € 800,--

endgültige besondere Schulbeihilfe/Monat: € 1.177,-- - (€ 800 - € 588,50) = **€ 965,50**

5.5. Gleichzeitiger Bezug von eventuell wieder auflebender Waisenpension (§ 10 Abs. 6)

Ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Waisenpension ist auf die für diesen Monat errechnete besondere Schulbeihilfe (nach allfälliger Anrechnung von ALG/Weiterbildungsgeld) zur Gänze anzurechnen (wie Schulbeihilfe gemäß § 10 Abs. 4).

6. Außerordentliche Unterstützung (§ 20a)

Wenn die mit der Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes verbundene (auch vorausichtliche) Abweisung des Antrags auf Schul- und/oder Heimbeihilfe zu sozialer Härte führt, kann bei Vorliegen von Bedürftigkeit eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

Grundsätzlich keine außerordentliche Unterstützung wird in folgenden Fällen gewährt:

- die besuchte Schule ist nicht vom SchBG 1983 erfasst (z.B. Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht)
- die Schulstufe ist nicht vom SchBG 1983 erfasst (z.B. 8. Schulstufe oder Schulbeihilfe in der 9. Schulstufe)
- es liegt keine Bedürftigkeit im Sinne des SchBG 1983 vor

Bedürftigkeit, die zur Gewährung einer außerordentlichen Schülerunterstützung führt, ist nur dann gegeben, wenn sich die aufgrund der Parameter der Bedürftigkeitsermittlung ermittelte Schülerbeihilfe für ein Schuljahr auf mindestens € 84,- belaufen würde.

Gründe für die Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen:

- Schüler/in ist kein/e österreichische/r Staatsbürger/in oder gleichgestellt
- Fehlen eines Unterhaltstitels bei getrennt lebenden Eltern, wenn z.B. noch kein Antrag auf Feststellung des Unterhalts gestellt wurde oder es z.B. nur eine Unterhaltsvereinbarung ohne rechtlichen Titel gibt.

Achtung:

Wenn der getrennt lebende Elternteil nicht auffindbar oder im Ausland unbekanntes Aufenthaltsort hat, ist das Einkommen mit € 0,- anzunehmen (= kein Anlass für eine außerordentliche Unterstützung). Dasselbe gilt dann, wenn auf der Geburtsurkunde kein Vater angegeben ist.

Diese Aufzählung steht für die Mehrzahl der Fälle und ist daher lediglich beispielhaft. Die außerordentliche Unterstützung wurde ja auch eingeführt, um Fälle, die nicht unbedingt vorhersehbar sind, so zu regeln, dass es zu keinen sozialen Härten kommt.

In diesen Ausnahmefällen ist eine Begründung im Antrag auf außerordentliche Unterstützung anzuführen, bzw. sind allfällige Nachweise dafür dem Antrag beizulegen.

Zur Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung ist ein formloser Antrag beim Bundesministerium für Bildung und Frauen zu stellen.

7. Beihilfenberechnung

7.1. Grundschemata der Berechnung

Aus dem **anzurechnenden Einkommen** (§§ 4 ff, siehe Pkt. 8) ergibt sich nach Abzug der **Absetzbeträge** gemäß § 12 Abs. 9 und 10 die **Bemessungsgrundlage**; daraus wird die **zumutbare Unterhaltsleistung** (der Eltern gemäß §12 Abs. 6 oder des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin des Schülers/der Schülerin gemäß § 12 Abs. 8) errechnet:

Die Beihilfengrundbeträge (§ 9 Abs. 1a bzw. § 11 Abs. 2)

abzüglich

- dieser errechneten zumutbaren Unterhaltsleistung
- der € 2.090,-- übersteigenden Hälfte der Bemessungsgrundlage eines allfälligen eigenen Einkommens des Schülers/der Schülerin bzw. an ihn/sie bezahlte Unterhaltsleistungen

zuzüglich

- der Erhöhungen gemäß § 12 Abs. 2 bis 4

ergeben die **zustehende Beihilfe**, die, wenn beide Beihilfenarten beantragt werden, Schul- und Heimbeihilfe enthält.

Wird nur eine der beiden Beihilfen beantragt bzw. kommt für den/die Schüler/in nur eine Beihilfenart in Betracht, so sind bei den oben dargestellten Berechnungsvorgängen jeweils nur die halben Beträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 dem Grundbetrag hinzuzurechnen bzw. von diesem abzuziehen.

Außerdem kann es in den Fällen der §§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 6 (verkürztes Schuljahr) und 18 Abs. 3 (verspätete Antragseinbringung) zu Kürzungsbeträgen kommen, die von der errechneten Beihilfe abgezogen werden.

7.2. Grundbeträge (§§ 9 Abs. 1a und 11 Abs. 2)

Schulbeihilfe:	€ 1.130,--
Heimbeihilfe:	€ 1.380,--
Fahrtkostenbeihilfe:	€ 105,--

Die Erhöhungs- und Verminderungsbeträge erhöhen/vermindern nur die Schul- bzw. Heimbeihilfe. Die Fahrtkostenbeihilfe bleibt € 105,--. Lediglich die Verkürzung des Unterrichtsjahres, eine verspätete Antragseinbringung oder ein Abbruch des Schul- bzw. Heimbesuches führt auch zu einer anteiligen Verkürzung der Fahrtkostenbeihilfe.

Rundungsbestimmung: Beträge von (einschließlich) 50 Cent aufwärts werden auf volle Euro aufgerundet, Beträge darunter werden abgerundet.

Beispiel: € 885,50 > € 886,-- / bzw. € 885,49 > € 885,--

7.3. Erhöhung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe (§ 12 Abs. 2 bis 4)

Die Maximalbeträge gemäß § 12 Abs. 2, 3 und 4 können die Beihilfe auch kumulativ erhöhen.

7.3.1. um €1.172,-- (§ 12 Abs. 2)

Sollten mehrere der im § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, wird trotzdem nur um maximal € 1.172,-- (bzw. die Hälfte) erhöht:

Z. 2 und 3

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin ist primär das Einkommen der Eltern, neben seinem/ihren eigenen und dem seiner Ehegattin/ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners/Partnerin maßgeblich. Nur bei Schülern/Schülerinnen, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze durch eigene Einkünfte selbst erhalten und bei Schülern/Schülerinnen anderer Schulen, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Beihilfe durch eigene Einkünfte 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich der/die Schüler/in durch eigene Einkünfte 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, ist zu prüfen, ob der/die Schüler/in im genannten Zeitraum Einkünfte erzielen konnte, die ihm/ihr die Bestreitung seines/ihres Lebensunterhaltes ermöglicht haben.

Die Wendung „... durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes ...“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter Einkünfte das Einkommen gemäß der §§ 4 ff zu verstehen ist.

Als Zeiten der Selbsterhaltung sind zu berücksichtigen:

- Berufstätigkeit
- Arbeitslosenzeit mit Arbeitslosengeldbezug
- Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst
- Zeiten, in denen die besondere Schulbeihilfe gemäß § 10 bezogen wurde.

Bei der Frage der Einkommenshöhe, bei der realistischer Weise ein Selbsterhalt angenommen werden kann, bietet sich als Anknüpfungspunkt das Selbsterhalterstipendium nach dem Studienförderungsgesetz an. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre mit einem eigenen Einkommen von mindestens € 7.272,-- jährlich „selbst erhalten“ haben.

Daher kann auch für Schüler/innen dieser Richtwert herangezogen werden.

Dieser Betrag ist nur als Anhaltspunkt zu verstehen, die Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen. Es ist z.B. auch möglich, dass jemand in einem Jahr weit mehr Einkommen erzielt hat als zum Selbsterhalt notwendig wäre, dafür im nächsten Jahr darunter liegt. Es ist ein

Durchschnittswert zu ermitteln (Summe der höchsten 4 Jahreseinkommen aus den letzten Jahren geteilt durch 4).

7.3.2. um €1.298,-- (§ 12 Abs. 3)

Wenn für den/die Schüler/in wegen erheblicher Behinderung erhöhte Kinderbeihilfe bezogen wird.

7.4. Verminderung der Grundbeträge für die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe (§ 12 Abs. 5)

7.4.1. um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 12 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6)

Die zumutbare Unterhaltsleistung wird aus der Gesamtbemessungsgrundlage beider Elternteile errechnet (negatives Einkommen des einen Elternteils vermindert das Einkommen des anderen NICHT).

Wenn die leiblichen Eltern (Wahneltern) nicht in Wohngemeinschaft wohnen, beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistung (außer in den Fällen, in denen § 12 Abs. 7 Anwendung findet).

Berechnung:

€ 6.269,-- der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt.

Die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt die Summe aus

10 % von den nächsten € 1.254,-- (€ 6.269,10 bis € 7.523,--),

15 % von den nächsten € 1.672,-- (€ 7.523,10 bis € 9.195,--),

20 % von den nächsten € 1.672,-- (€ 9.195,10 bis € 10.867,--) sowie

25 % von dem über € 10.867,-- hinausgehenden Rest.

Um diesen Betrag (bzw. bei getrennt lebenden Eltern die Summe der beiden Beträge, wenn beide Einkommen angerechnet werden) ist der Grundbetrag der Beihilfen zu verringern. Steht nur eine der beiden Beihilfen zu, wird sie um den halben Betrag bzw. die halben Beträge verringert.

Ausnahmen:

- die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Abs. 2 Z 2 und 3 anzuwenden ist (4-jähriger Selbsterhalt oder Schule für Berufstätige mit Selbsterhalt).
- § 12 Abs. 7: die zumutbare Unterhaltsleistung EINES Elternteils bleibt auf Antrag außer Betracht, wenn die leiblichen Eltern (Wahneltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Exekutionstitel hinsichtlich der Unterhaltsleistungen vorliegt, oder zumindest bei Gericht ein Antrag auf Festsetzung eingebracht wurde.
Ein Vorschuss aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes ist einer Unterhaltsleistung gleich zuhalten.

Nichtbestehen der elterlichen Wohngemeinschaft (§ 12 Abs. 5 Z 2 lit. b und Abs. 7):

Für Schüler/innen, deren leibliche Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben, sind drei Möglichkeiten der Beihilfenberechnung vorgesehen:

- Entweder ist die zumutbare Unterhaltsleistung beider (Wahl-)Elternteile von deren Einkommen getrennt zu berechnen (gar kein Unterhaltstitel vorhanden)
- oder (auf Antrag) ist von der Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteiles auszugehen, wobei in diesem Fall das Einkommen des Unterhalt leistenden Elternteiles nicht anzurechnen ist.
- In wenigen Ausnahmefällen (z.B. bei Pflegekindern) kann es sein, dass beide Elternteile nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Schüler/in leben und beide Elternteile durch einen Unterhaltstitel zur Unterhaltsleistung an den/die Schüler/in verpflichtet sind. In diesem Fall ist von beiden Unterhaltsleistungen auszugehen und keines der beiden Elterneinkommen anzurechnen.

Gemäß § 90 ABGB sind die Ehegatten (gemäß § 8 Abs. 2 eingetragene Partner) zur Wohngemeinschaft verpflichtet. Davon abgesehen kann ein/e Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ein Zusammenleben mit dem/der anderen Ehepartner/in bzw. dem/der eingetragenen Partner/in unzumutbar (etwa wegen schwerer Eheverfehlungen) oder der vorübergehend getrennte Wohnsitz aus sonstigen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgründe im Sinne der Judikatur werden vor allem die Gefahr dauernder Gesundheitsschäden und andere medizinische Gründe genannt.

Das Nichtbestehen der Wohngemeinschaft setzt somit entweder die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des Ehescheidungsrechtes bzw. des Eingetragene-Partnerschafts-Gesetzes voraus oder längerfristig getrennten Wohnsitz. Jedenfalls muss aber ein zweiter Haushalt mit den damit verbundenen erhöhten Kosten gegeben sein. Zweitunterkünfte von Pendler/innen oder ähnlich gelagerter Fälle, die nur an Wochenenden an ihren ordentlichen Wohnsitz zurückkehren, genügen nicht.

Als Exekutionstitel kommen in Betracht:

- ein gerichtlicher oder außergerichtlicher pflegschaftsbehördlich genehmigter Unterhaltsvergleich, der vor der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Jugendamt geschlossen wurde,
- ein gerichtlicher (im Außerstreitverfahren erlassender) Beschluss (bei außerehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen) oder
- ein Urteil (bei Kindern aus noch aufrechten Ehen) über die Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrages.

Ist ein Exekutionstitel bereits sehr alt (über 5 Jahre), kann man auch eine aktuelle Bankbestätigung anfordern, wenn die Höhe des Unterhalts im alten Titel vermuten lässt, dass eine Kürzung wahrscheinlich wäre.

Die **tatsächliche Unterhaltsleistung** ist bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zugrunde zu legen, sofern der/die Antragsteller/in glaubhaft macht (etwa durch Vorlage von Zahlungsbelegen oder Bestätigungen des Jugendamtes, dass der getrennt lebende Elternteil eine geringere Unterhaltsleistung erbringt, als jene, zu der er aufgrund des Exekutionstitels verpflichtet wäre) und glaubwürdig erklärt, dass ihm/ihr die Erlangung eines Unterhaltsvorschusses im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes anstelle der nicht oder in zu geringem Ausmaß erbrachten Unterhaltsleistung nicht möglich war.

Gibt es keinen Exekutionstitel bzw. keinen Unterhaltsvorschuss, so ist vom Einkommen des getrennt lebenden Eltern(Wahleltern)-Teiles auszugehen. Hinsichtlich der Absetzbeträge gemäß § 12 Abs. 10 SchBG 1983 ist so vorzugehen, als ob die Trennung nicht erfolgt wäre.

Bei der Behandlung der Absetzbeträge für die sonstigen unterhaltsberechtigten Personen gemäß § 12 Abs. 9 sind bei jedem Einkommen die Absetzbeträge nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Liegt kein Unterhaltstitel vor, wird aber glaubhaft gemacht, dass dem Schüler/der Schülerin tatsächlich nur eine Unterhaltsleistung zur Verfügung steht, bzw. überhaupt kein Unterhalt geleistet wird, so besteht die Möglichkeit, eine außerordentliche Unterstützung gemäß § 20a zu beantragen.

7.4.2. aufgrund eines eigenen Einkommens des Schülers/der Schülerin (§ 12 Abs. 5 Z 2)

- **Bemessungsgrundlage** für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) unter Berücksichtigung der Absetzbeträge gemäß § 12 Abs. 10 und gegebenenfalls § 12 Abs. 9 (Kinder). Eigenes Einkommen bleibt nur außer Betracht, wenn es ein Höchstausmaß von € 4.179,-- jährlich nicht überschreitet, sofern es sich um Einkünfte aus Ferialarbeit oder um Studienbeihilfen bzw. Stipendien aller Art handelt.
- **Unterhaltsleistung** nach einem Exekutionstitel gemäß Abs. 7. Wird von der Wahlmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Gebrauch gemacht, so ist von dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag, den der getrennt lebende Elternteil für den/die Schüler/in zu leisten verpflichtet ist, auszugehen. Monatliche Beträge sind auf den Jahresbetrag umzurechnen. Dass es sich hierbei immer nur um die Unterhaltsleistung für den/die Schüler/in handeln kann, ergibt sich aus § 12 Abs. 5 Z 2 lit. b, da auch nur auf Unterhaltsvorschüsse Bedacht zu nehmen ist, die der/die Schüler/in erlangt hat; Unterhaltsleistungen für Geschwister des Schülers/der Schülerin bleiben daher außer Betracht.

Verminderung der Beihilfe um die Summe, um die die Hälfte dieses Einkommens und/oder der jährlichen Unterhaltsleistung den Betrag von € 2.090,-- übersteigt.

(jährliche Unterhaltsleistung bzw. Einkommen : 2) - € 2.090,-- = Verminderung

Beispiel: Unterhalt: € 350,--⁶ monatlich (= € 4.200,-- jährlich), die Hälfte = € 2.100,--
Verminderung: € 10,--

⁶ Unterhaltsbeträge wirken sich erst ab einer Höhe von € 348,50 beihilfenmindernd aus.

Bezieht der/die Schüler/in ein eigenes Einkommen **und** eine Unterhaltsleistung (z.B. Alimente und Waisenpension), so ist diese Rechnung zuerst für beide „Einkünfte“ getrennt vorzunehmen. Die Summe der € 2.090,- übersteigenden Hälfte der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen und der € 2.090,- übersteigenden Hälfte der Unterhaltsleistung ergeben die Verminderung.

7.4.3. um die zumutbare Unterhaltsleistung des/der Ehegatten/-gattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin des Schülers/der Schülerin (§ 12 Abs. 8)

Ausgangspunkt ist auch hier die Bemessungsgrundlage des/der Ehegatten/-gattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin (unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 10 und allenfalls Abs. 9)

zumutbare Unterhaltsleistung = (Bemessungsgrundlage - € 4.263,-) x 30 %

Beispiel bei einer Bemessungsgrundlage von € 8.000,-: $(8.000 - 4.263) \times 30\% (=1.121,10)$

7.5. Errechnung der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 10 und 9)

Ausgangspunkt ist das Einkommen der jeweiligen Person (Schüler/in, Eltern, Ehegatte/-gattin, eingetragene/n Partner/Partnerin des Schülers/der Schülerin), das gemäß §§ 4 bis 6 ermittelt wird.

7.5.1. Freibeträge bei nichtselbständiger Arbeit (§ 12 Abs. 10)

Von diesem Einkommen sind folgende Freibeträge (auch kumulativ) bis maximal zu einer Summe von € 0,- abziehen:

Eltern, Ehegatte/-gattin, eingetragene/r Partner/in:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit > je € 1.797,-

nur bei einem Elternteil Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
> bei diesem weitere € 2.550,-

Schüler/in, Eltern, Ehegatte/-gattin, eingetragene/r Partner/in:

ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit > jeweils weitere € 1.631,-

7.5.2. Absetzbeträge für Unterhaltsberechtigte (§ 12 Abs. 9)

Die Unterhaltsberechtigung muss kraft Gesetzes bestehen (vertragliche oder erbrechtliche Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt). Es kann sich z.B. auch um eine unterhaltsberechtigte Ehefrau des geschiedenen Vaters handeln. Die Unterhaltspflicht der Eltern (bzw. Wahl Eltern) erlischt mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Diese liegt vor, wenn der/die Schüler/in die zur Deckung seines/ihres Unterhalts notwendigen Mittel selbst erwirkt oder zu erwerben imstande ist (vgl. in kommentierten Ausgaben des ABGB wiedergegebene Judikatur).

- **für nicht schulpflichtige Personen: € 2.442,-**

- **für schulpflichtige Personen bis 8. Schulstufe: € 2.984,-**

Die Frage der Schulpflicht ist anhand der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes zu beurteilen, wonach die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September beginnt. Das Schulpflichtgesetz sieht aller-

dings auch vor, dass Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die 1. Schulstufe aufzunehmen sind, wenn sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen. Wird von Beihilfenwerbern/-werberinnen nachgewiesen, dass ein noch nicht schulpflichtiges Kind vorzeitig aufgenommen wurde, ist der Absetzbetrag von € 2.984,-- in Anwendung zu bringen, da der Sinn dieses Absetzbetrages offenbar darin besteht, die mit dem einsetzenden Schulbesuch ansteigenden Unterhaltskosten aufzufangen.

Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch vorübergehend zurückgestellt werden, haben ebenfalls Anspruch auf den Absetzbetrag von € 2.984,--, da sie ja der Schulpflicht unterliegen. Hingegen sind Kinder, die infolge Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien sind, nur mit € 2.442,-- zu berücksichtigen.

- **für Personen nach der 8. Schulstufe (sofern sie nicht unter Z 4 fallen): €3.970,--**
Unter diese Bestimmung sind neben Schülern/Schülerinnen ab der 9. Schulstufe auch der 2. Elternteil sowie noch zu berücksichtigende Lehrlinge, arbeitslose Geschwister (ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird) oder daheim lebende Geschwister mit erheblicher Behinderung zu subsumieren. Bei Lehrlingen ist jedenfalls eine Lohnbestätigung abzuverlangen. Das anrechenbare Einkommen des Lehrlings ist gemäß § 12 Abs. 9 um € 1.447,-- zu vermindern. Der allenfalls verbleibende Restbetrag mindert den Absetzbetrag von € 3.970,--.

Der 2. Elternteil kann auch getrennt lebend sein (dann wird nur der ½ Absetzbetrag abgezogen. Für verstorbene Elternteile wird kein Absetzbetrag abgezogen. Die Absetzbeträge für Unterhaltspflichtigen gemeinsamer Kinder werden zur Gänze beim anderen – lebenden – Elternteil abgezogen.

- **für Schüler/innen mit Anspruch auf Heimbeihilfe und Studierende: €4.966,--**
Dieser erhöhte Absetzbetrag steht nur jenen Studierenden zu, die die im § 3 Studienförderungsgesetz genannten Bildungseinrichtungen als ordentliche Hörer/innen besuchen. Bei allen übrigen Schulen, die nicht dem Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes unterliegen, ist dieser erhöhte Absetzbetrag nur dann zuzuerkennen, wenn der/die Unterhaltsberechtigte diese Bildungseinrichtung nach der Absolvierung der 8. Schulstufe besucht und gleichzeitig der Nachweis geführt wird, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen. Auch hier reduzieren sich diese Absetzbeträge um das € 1.447,-- übersteigende Einkommen dieser Personen.
- **für jedes erheblich behinderte Kind zusätzlich €2.008,--**
Der Nachweis der erheblichen Behinderung im Sinn des § 8 Abs. 5 FLAG 1967 ist durch eine entsprechende Bestätigung der Familienbeihilfenbehörde des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes zu erbringen, woraus hervorgeht, dass für das behinderte Kind gemäß § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöhte Familienbeihilfe zusteht. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, weil eine erhöhte Familienbeihilfe aus anderen Gründen nicht zusteht, so ist ein amtsärztliches Zeugnis, eine Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik bzw. Krankenanstalt oder des Schularztes/der Schulärztin vorzulegen.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das € 1.447,-- übersteigende Einkommen dieser Personen (mit Ausnahme des zweiten Elternteils, da steht der Absetzbetrag in jedem Fall vollständig zu). Einkommen von Schülern/Schülerinnen und Studierenden bleiben gemäß § 4 Abs. 4 aber außer Betracht, wenn sie ein Höchstausmaß von € 4.179,-- jährlich nicht

überschreiten, sofern es sich um Einkünfte aus Ferialarbeit oder um Studienbeihilfen bzw. Stipendien aller Art handelt. Für den/die Schüler/in selbst steht kein Absetzbetrag zu.

Wenn die Eltern getrennt leben und beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind, aber § 12 Abs. 7 NICHT anwendbar ist, dann vermindert jeweils die Hälfte dieser Absetzbeträge das Einkommen jedes Elternteiles.

7.6. Kürzungsbetrag wegen verkürztem Unterrichtsjahr (§§ 9 Abs. 5 und 11 Abs. 6)

Ausgangspunkt:

Grundbeträge zuzüglich allfälliger Erhöhungen gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 und abzüglich allfälliger Verminderungen gemäß § 12 Abs. 5

Wenn außer in den Fällen einer Verkürzung des Unterrichtsjahres wegen einer Diplom- oder Abschlussprüfung bzw. einer Ferialpraxis nicht während 10 Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt für Unterrichtsmonate, in denen der Unterricht nicht weniger als die Hälfte des Monats umfasst, die entsprechend aliquotierte Beihilfe.

7.7. Kürzungsbetrag wegen verspäteter Einbringung (§ 18 Abs. 3)

Der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate entfällt, wenn der Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres bzw. bei semesterweise geführten Schulen auch bis zum 31. Mai für das Sommersemester eingebracht wird. Die Gesamtbeihilfe (Schul- und/oder Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe) gebührt dann nur aliquotiert.

7.8. Nachträgliche Änderung der Beihilfenhöhe

7.8.1. Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen (§ 17)

Tritt während des Schuljahres, für das um Schul- und/oder Heimbeihilfe angesucht worden ist, eine wesentliche Verminderung des Einkommens aus nachstehenden Gründen ein, so kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Dies – so stellt die Novelle 2013 klar – ist auch dann möglich, wenn der Antrag zunächst mangels Bedürftigkeit abgewiesen worden ist.

Gründe bei den Eltern, dem Ehepartner/der Ehepartnerin oder der/dem eingetragenen Partner/in:

Tod, schwere Erkrankung, Pensionierung (Berentung) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze, Arbeitslosigkeit

Gründe beim Schüler/bei der Schülerin:

Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit

Je ein Zehntel der erhöhten Beihilfe gebührt für jeden auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat, in dem nicht weniger als die Hälfte unterrichtet wird. Für den betreffenden Zeitraum bereits gewährte Beihilfen gleicher Art sind anzurechnen.

7.8.2. Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen (§ 18 Abs. 2)

Die Beihilfen gebühren nur bis Ablauf des Monats, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Ableben des Schülers/der Schülerin
in diesem Fall erfolgt KEINE Rückforderung, auch wenn auf die Meldepflicht gemäß § 19 vergessen wurde
- Abbruch des Schulbesuches
- Wegfall der Voraussetzung des § 1a
- Wegfall der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1

7.8.3. Minderung der Beihilfen (§ 20)

Wurden Beihilfen aufgrund einer Schätzung oder wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit bewilligt und wurde wieder eine Berufstätigkeit aufgenommen oder die eingeschränkte Berufstätigkeit erweitert, so ist die Beihilfe entsprechend zu mindern.

8. Einkommensberechnung (§ 4)

8.1. Begriffsdefinition (§ 4 Abs. 1)

Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Hinzurechnungen (§ 5, siehe Punkt 8.3.) und des Pauschalierungsausgleiches (§ 6 siehe Punkt 8.4.).

Einkommen im Sinn des § 2 Abs. 2 EStG 1988 ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug

- der Sonderausgaben,
- der außergewöhnlichen Belastungen und
- der Freibeträge nach den §§ 104 und 105 EStG 1988.

7 Einkunftsarten:

Land- und Forstwirtschaft
selbständige Arbeit
Gewerbebetrieb
nichtselbständige Arbeit
Kapitalvermögen
Vermietung und Verpachtung
sonstige Einkünfte

Diesem Einkommen (Ermittlungsmethode siehe Punkt 8.2.) sind die in den §§ 4 und 5 genannten Beträge hinzuzurechnen.

8.2. Einkommensermittlung

Genauere und detailliertere Anleitungen und Erklärungen sind dem aktuellen Arbeitsbehelf „Handbuch für Sachbearbeiter/innen“ (Teil C) sowie der aktuellen Beispielsammlung zu entnehmen. Diese Behelfe finden sich auch auf PROJECT-CARE: <http://pc.bmukk.gv.at/dispatcher.aspx> und werden – im Rahmen der Möglichkeiten - regelmäßig ergänzt und an Neuerungen adaptiert. NEU: man findet sowohl die Richtlinien als auch die detaillierteren Erklärungen demnächst auf **SHB-WIKI**. Das ist eine eigene Wikipedia-Anwendung für Schülerbeihilfen und andere Förderungen in Zuständigkeitsbereich des BMBF.

Im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nur eine grobe Beschreibung der Berechnungsschritte.

8.2.1. Allgemeines zur Einkommensermittlung

Das Einkommen ist bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen im Einkommensteuerbescheid ausgeworfen. Dabei ist es denkbar, dass das im Einkommensteuerbescheid dargelegte Einkommen ein Minusbetrag ist, der jedoch ein allfälliges Einkommen des zweiten Elternteils nicht mindert (§ 12 Abs. 6). In diesem Fall ist das Einkommen mit € 0,-- anzusetzen.

Einkommen studierender Elternteile bleiben ebenfalls außer Betracht, wenn sie ein Höchstmaß von € 4.179,-- nicht überschreiten, sofern es sich um Einkünfte aus Ferialarbeit oder um Studienbeihilfen bzw. Stipendien aller Art handelt.

In dem Erkenntnis vom 22.3.1999, Zl. 96/10/0141-6, kam der VwGH bei der Frage, ob bei der Ermittlung der Bedürftigkeit vom steuerpflichtigen oder vom steuerbaren Einkommen auszugehen sei, zur systematischen Auslegung, dass zwar vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 auszugehen sei, doch ergibt sich aus § 5 SchBG 1983, dass der Einkommensbegriff des SchBG 1983 nicht auf das steuerbare, sondern auf das steuerpflichtige Einkommen Bezug nimmt, da § 5 SchBG 1983 ausdrücklich die Hinzurechnung bestimmter steuerfreier Bezüge zum Einkommen anordnet. Nach Meinung des VwGH sei eine derartige Anordnung nur dann sinnvoll, wenn in der Ausgangsbasis der Berechnung (= Einkommen) die steuerfreien Bezüge grundsätzlich nicht enthalten sind. Die Bestimmung des § 5 SchBG 1983 sieht eine Hinzurechnung der im Rahmen der §§ 67 und 68 EStG 1988 steuerfreien Bezüge nicht vor. Daraus folgt, dass der VwGH in seiner neueren Judikatur nur mehr das so genannte steuerpflichtige Einkommen als maßgeblichen Beurteilungsparameter anerkennt, weshalb die steuerfreien Teile des Einkommens nach §§ 67 und 68 EStG 1988 bei der Ermittlung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen sind.

8.2.2. Einkommensermittlung bei ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätigen nach Lohnzettel

Bruttobezüge (Pkt. 210) abzüglich

- steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG 1988 (Pkt. 215)
- Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 (Pkt. 220) in folgender Weise:
Sind die Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 u. 2 EStG 1988 insgesamt niedriger als € 2.100,--, so sind sie zur Gänze steuerfrei und somit auch zur Gänze abzuziehen. Bei Beträgen

über € 2.100,-- , ist jedoch nur der Betrag von € 620,-- steuerfrei und somit ausschließlich dieser abzuziehen.

- insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung
- sonstige steuerfreie Bezüge nach § 67 und 68 EStG 1988 (Pkt. 245)
- Landarbeiterfreibetrag (Pkt. 240)
- Pendlerpauschale
- einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b EStG 1988
- Freibeträge gemäß §§ 35, 63 oder 105 EStG 1988
- Kirchen- oder ÖGB-Beitrag
- Werbungskostenpauschale von € 132,- (nur bei händischer Bescheiderstellung bzw. händischer Abzug, wenn das nichtselbständige Einkommen bei Vorlage eines älteren Einkommensteuerbescheides/Arbeitnehmerveranlagung ausgetauscht werden muss).
- Sonderausgabenpauschale von € 60,-- (nur bei händischer Bescheiderstellung)

Liegt ein Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) vor, ist dieser zur Bedürftigkeitsermittlung heranzuziehen.

8.2.3. Einkommensermittlung bei ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätigen nach Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung)

Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid

zuzüglich

- sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beträge (220) minus € 620,-- Steuerfreibetrag gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 (diese Hinzurechnung entfällt, wenn der Gesamtbetrag der Ziffer 220 unter € 2.100,-- liegt!)
- Auslandstätigkeit (enthalten in den übrigen Abzügen)
- mit festen Sätzen versteuerte Bezüge (enthalten in den übrigen Abzügen)
- sonstige steuerfreie Bezüge (enthalten in den übrigen Abzügen), sofern sie nicht unter § 67 oder 68 EStG 1988 fallen

abzüglich

- SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225) – nur, wenn der Betrag aus (220) nicht unter € 2.100,-- liegt.
- SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerte Bezüge (226)

8.2.4. Einkommensermittlung bei Veranlagung mit enthaltenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 4 Abs. 2)

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens jene lohnsteuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn im zuletzt veranlagten Kalenderjahr keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind.

Beispiel:

Zuletzt veranlagtes Kalenderjahr 2005: darin enthaltene lohnsteuerpflichtige Einkünfte sind mit denen des zuletzt vergangenen Kalenderjahres (bei Antragstellung Herbst 2007 also

mit denen aus 2006) auszutauschen, bzw. wenn keine enthalten sind, sind die des Jahres 2006 hinzuzurechnen.

8.2.5. Einkommensermittlung bei ausländischem Einkommen (§ 4 Abs. 3)

siehe auch Punkt 2.4.4.

Ausländische Einkünfte zählen auch dann zum Einkommen gemäß § 4 Abs. 1, wenn sie durch doppelbesteuerungsrechtliche Vorschriften der inländischen Besteuerung entzogen sind. Sofern diese ausländischen Einkünfte für inländische Besteuerungszwecke (Progressionsvorbehalt im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen) herangezogen werden, ist zur Feststellung der Höhe dieser ausländischen Einkünfte von jenem Betrag auszugehen, der von der österreichischen Abgabenbehörde für die genannten steuerlichen Zwecke angesetzt wurde.

Dieser Betrag ist dem österreichischen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. In jenen Fällen, in denen kein ausländisches Besteuerungsverfahren durchgeführt und somit die Höhe der ausländischen Einkünfte von der österreichischen Abgabenbehörde nicht festgestellt werden konnte, ist die Höhe der ausländischen Einkünfte anhand der ausländischen Einkommensnachweise zu ermitteln. Als Umrechnungskurs ist der vom Direktorium der Österreichischen Nationalbank mitgeteilte Jahresdurchschnittsgeldkurs für Noten heranzuziehen.

Das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, ermächtigt die Bundesregierung zur Erlassung von Verordnungen, wodurch bestimmten im o.a. Gesetz aufgezählten Personen (darunter auch österreichischen Bediensteten internationaler Organisationen) Steuerbefreiungen eingeräumt werden können (z.B. BGBl. Nr. 441/1979 betreffend die IASA). Daneben sind verschiedene Amtssitzabkommen zu beachten, die teilweise auch österreichische Bedienstete von den Bestimmungen des EStG 1988 ausnehmen (insbesondere betreffend die IAEO, die UNIDO sowie die OPEC).

Jedenfalls ist auch von den steuerrechtlich begünstigten Personen ein entsprechender Einkommensnachweis zu verlangen, um die Einkommenshöhe schätzen zu können.

8.3. Hinzurechnungsbeträge (§ 5)

Gemäß § 5 Z 1 und 2 sind die dort genannten durch das Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellten Bezüge dem Einkommen hinzuzurechnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Beträgen gemäß § 3 Z 25, 27 und 28 EStG 1988 eine Hinzurechnung nur dann vorzunehmen ist, wenn es sich hierbei um wiederkehrende Leistungen handelt. Nur einmalige Leistungen aus einem dieser Steuerbefreiungstatbestände sind demnach nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

Zu beachten ist, dass die Hinzurechnungsbeträge nach § 5 Z 2 dem Einkommen nur insoweit hinzuzufügen sind, als sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden (siehe ausführliche Erklärung in der Beispielsammlung).

Hinzurechnungsbeträge außerhalb des EStG 1988 sind lediglich die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz und die besondere Schulbeihilfe gemäß § 10 SchBG 1983 (§ 5 Z 3).

Mindestsicherung ist ebenfalls ein Hinzurechnungsbetrag (wie Sozialhilfe und Notstandshilfe)

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (2014) besteht aus 2 Teilen:

€610,49 Grundbetrag und

€203,50 Wohnkostenanteil pro Monat.

Zusammen sind das **€813,99**.

Personen in Lebensgemeinschaften bekommen den 1,5 fachen Betrag: € 1.220,98

für Kinder gibt es jeweils € 146,52, ab dem 4. Kind € 122,10.

Die **Bundesländer können höhere Beiträge sowie Ergänzungsleistungen auszahlen**, z.B. wenn die *tatsächlichen Wohnkosten höher sind*. Einkommen, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen u. ä. werden jeweils angerechnet und reduzieren den Anspruch.

Der Betrag zur Deckung des Wohnbedarfes wird bei der Berechnung der Wohnbeihilfe berücksichtigt. Das heißt, er schmälert sie.

Da bei anderen Einkommensarten bzw. Hinzurechnungen die Wohnbeihilfe aber sonst nie berücksichtigt wird, führt das zu einer Ungleichbehandlung.

Es ist daher der Anteil der Deckung des Wohnbedarfes an der Mindestsicherung von der Gesamthöhe der Mindestsicherung abzuziehen. Ebenso sind einzelne Zuwendungen (z.B. für den Ankauf eines Kühlschranks, Selbstbehalt für den Zahnarzt etc.) abzuziehen, da dies keine wiederkehrende Leistung ist.

Bei Aufstockern (niedriges Einkommen wird bis zur Höhe der Mindestsicherung ergänzt) ist im Betrag zuerst der Wohnanteil drinnen, weshalb dieser - abzuziehen ist, bzw. der gesamte Aufstockungsbetrag, wenn dieser die Summe von € 203,50 oder den jeweiligen Anteil einzelner Bundesländer mit höherem Wohnanteil (Vorarlberg, Tirol, NÖ) nicht übersteigt.

Übersicht über die im § 5 Abs. 1 und 2 zitierten Gesetzesstellen des EStG 1988, die als Hinzurechnung zu berücksichtigen sind

Diese Aufzählung gibt nicht die jeweiligen vollständigen Gesetzestexte wieder, sondern soll nur einen Überblick für die Bearbeitung bieten. Wenn ein Punkt zutreffen könnte, ist der jeweilige § des EStG im Gesamten zu lesen.

§ 5 Z.1 SchBG

ESTG 1988:

- § 3 Abs. 1**
- Z 1** Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene
- Z 2** Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften.
- Z 3** **Bezüge oder Beihilfen**
lit. a: aus öffentlichen Mitteln ... wegen Hilfsbedürftigkeit
Ausnahme: Hilflosenzuschuss (Hiflosenzulage), Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe)
- Z 4** **lit. a:** das **Wochengeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, sowie gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen.

lit. c: Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der **Unfallheilbehandlung** oder **Rehabilitationsmaßnahmen**, Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung (**Unfallrenten**) oder aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, ... gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen

lit. e: Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Z 5** **lit. a:** das versicherungsmäßige **Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe** oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen

lit. b: Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld und Ähnliches

lit. c: Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund besonderer landesgesetzlicher Regelungen

lit. d: Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, sowie das Altersteilzeitgeld.

lit. e: Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Z 8** Zulagen und Zuschüsse bei **Auslandsbeamten**, Kostenersatz und Entschädigungen für Heimaturlaub oder ähnliches.

- Z 9** Einkünfte von **Auslandsbeamten**, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben; Ausnahme: Einkünfte gemäß § 98
- Z 10** Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine **begünstigte Auslandstätigkeit** von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.
- Z 11** **Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe** (Entwicklungshelfer oder Experten)
- Z 12** Bezüge von **ausländischen Studenten** (Ferialpraktikanten), die bei einer **inländischen Unternehmung** nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind, soweit vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird.
- Z 15** Zuwendungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer ... geleistet werden und für den einzelnen Arbeitnehmer € 300,- jährlich nicht übersteigen. Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers ... bis zu einem Betrag von € 1.460,- jährlich.
- Z 22** Bezüge nach dem **Heeresgebührengesetz 2001** und Geldleistungen nach dem **Auslandseinsatzgesetz 2001**
- Z 23** **Bezüge der Zivildienstler** ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges
- Z 24** Die **Auslandszulage** im Sinne des § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes, BGBl. I Nr. 66/1999
- Z 25** Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an **Opfer von Verbrechen** (*wenn wiederkehrende Leistung*)
- Z 27** Ersatzleistungen nach dem **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz** (*wenn wiederkehrende Leistung*)
- Z 28** In Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem **Impfschadengesetz** (*wenn wiederkehrende Leistung*)
- § 112** **Z 1** Weitergeltung von Bestimmungen des EStG 1972 - § 3 Z 31 (Zinsen aus gemäß § 107 begünstigt angeschafften festverzinslichen Wertpapieren, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen)

§ 5 Z.2 SchBG

Soweit folgende Beträge bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen worden sind, müssen sie als Hinzurechnungsbeträge berücksichtigt werden:

- | | | |
|--------------|---------------|---|
| § 10 | | Gewinnfreibetrag |
| § 12 | | Übertragung stiller Reserven , Übertragungsrücklage und steuerfreier Betrag |
| § 18 | Abs. 1 | Z 4 Sonderausgaben - Ausgaben für die Anschaffung von Genussscheinen u. Erstanschaffung junger Aktien |
| | Abs. 6 | Sonderausgaben – Verlustabzug (in einem vorangegangenen Jahr) |
| | Abs. 7 | Sonderausgaben – Anlaufverluste (in den vorangegangenen 3 Jahren) |
| § 24 | Abs. 4 | Veräußerungsgewinne - sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie bei der Veräußerung des ganzen Betriebes den Betrag von € 7.300,-- übersteigen. |
| § 27 | Abs. 3 | Einkünfte aus Kapitalvermögen (=Veräußerung) - steuerfrei sind Ausschüttungen aus Genussscheinen ..., Gewinnanteile aufgrund offener Ausschüttungen aus jungen Aktien ..., Ausschüttungen aus Aktien und Genussrechten... |
| § 31 | Abs. 3 | § 31 EStG wurde aufgehoben. Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen erfolgt unter die allgemeine Besteuerung der Veräußerung von Kapitalvermögen, grundsätzlich mit KESt, besonderer Steuersatz 25%. (§§ 27/3, 27a) (Doralt, Rz 24/2) |
| § 36 | | Sanierungsgewinn - 2005 geändert, nunmehr Schulderlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens (sieht so aus als stünde der § 36 nur mehr irrtümlich in § 5 SchBG)- Anwendung durch Hinzurechnung fällt weg |
| § 41 | Abs. 3 | Veranlagungsfreibetrag von € 730,-- (sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag abzuziehen) |
| § 112 | Z 5 | Weitergeltung von Bestimmungen des EStG 1972 - § 23b für Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1.1.1989 erworben worden sind. |
| | Z 7 | Weitergeltung von Bestimmungen des EStG 1972 - § 27 Abs. 5 für Wertpapiere, die vor dem 1.1.1989 erworben worden sind, hinsichtlich der Veranlagung für die Jahre 1989 bis 1992. |
| | Z 8 | Weitergeltung von Bestimmungen des EStG 1972 - § 27 Abs. 6 Z 3 für Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1.1.1989 erworben worden sind. |

§ 5 Z.3 SchBG

Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz 1973 und die **besondere Schulbeihilfe** gemäß § 10 SchBG

8.4. Pauschalierungsausgleich (§ 6)

Gemäß § 17 Abs. 1 EStG 1988 können für die Ermittlung des Gewinnes bei bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Durchschnittssätze für die Ermittlung des Gewinnes aufgestellt werden. Bedeutsam ist die Verordnung vor allem im Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist zu überprüfen, ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach den Durchschnittssätzen des § 17 EStG 1988 ermittelt wurden.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach diesen Durchschnittssätzen ermittelt wurden. Sollten die Erhebungen ergeben, dass die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach Durchschnittssätzen, sondern aufgrund einer Buchführung ermittelt wurden, ist ein Pauschalierungsausgleich nach § 6 nicht vorzunehmen.

Bis zu welchem Einheitswert kann man (laut Auskunft des BMF) von Pauschalierung ausgehen?

Pauschalierung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt bei einem Einheitswert bis zu € 65.500,--. Bei darüber liegenden Einheitswerten bis zu € 150.000,-- ist eine Einnahmen/Ausgabenrechnung zu führen und bei über € 150.000,-- Einheitswert herrscht Buchführungspflicht mit Bilanz.

Ausgangsbasis ist der Einheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche (nicht der verpachteten Flächen). Ca. 39 % (+/- gewisse Beträge) davon werden als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft angesetzt.

Die Grenze, ab der eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss bzw. ab der überhaupt ein Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird, liegt bei € 10.000,--. Das entspricht bei einer Pauschalierung von 39 % des Einheitswertes einem Einheitswert von € 26.000,--. D.h. dass in etwa ab diesem Einheitswert eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist bzw. ein Einkommensteuerbescheid ausgestellt wird.

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen ermittelt wurden, sind 10 % des Einheitswertbescheides dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Landwirten/-wirtinnen, deren Gewinne nach Durchschnittssätzen ermittelt wurden, sind insgesamt 20 % des maßgebenden Einheitswertes dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bei nach Durchschnittssätzen ermittelten Gewinnen aus Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb sind 10 % dieser Einkünfte als Einkommen zu veranschlagen.

9. Abänderung von Bescheiden

Die Erlassung eines Bescheides erfolgt mit der Zustellung, mit der er materiell rechtskräftig wird, also dem Rechtsbestand angehört. Die Behörde darf den von ihr erlassenen Bescheid nicht durch einen neuen Bescheid ersetzen oder neuerlich in der bereits entschiedenen Sache eine Entscheidung fällen (VwGH 24.3.1992, 91/08/0141).

Einer Abänderung unterliegt ein Bescheid nach Zustellung nur in folgenden Fällen:

- **Rechtsmittel:** Wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel erhoben wird, verhindert das den Eintritt der Rechtskraft und der Bescheid wird (gegebenenfalls auch zum Nachteil der Partei) abänderbar.

- **Abänderung nach § 62 Abs. 4 AVG 1991**

ist NUR in seltenen Einzelfällen zulässig und unter folgenden Voraussetzungen:

1. der Fehler (Schreib- oder Rechenfehler) muss offenkundig sein (für den/die Beihilfenwerber/in als Fehler erkennbar), z.B. falsch geschriebener Vorname
2. die Berichtigung darf **KEINE Änderung des materiellen Inhaltes** wie des Spruchinhaltes bewirken. (Sie ist also KEIN Instrument zur nachträglichen Korrektur eines Irrtums, der zu einer zu hohen Beihilfe geführt hat.)

- **Abänderung nach § 68 Abs. 2 AVG 1991**

nur zum Positiven für Antragsteller

Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, können sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die durch einen rechtskräftigen Bescheid begründete Rechtsstellung einer Partei darf nicht verschlechtert werden.

Daraus ergibt sich, dass ein Irrtum, der zu einer Abweisung oder einer geringeren Beihilfe geführt hat als jene, die richtigerweise zustünde, auch nach Rechtskraft von Amts wegen korrigiert werden kann.

Es ist ein neuer Bescheid zuzustellen, in welchem die Änderung gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1991 im Spruch festgestellt wird.

- **Abänderung gemäß § 16 Abs. 3 SchBG 1983**

„Unrichtigkeiten in Bescheiden, die durch unrichtige oder unvollständige Übermittlung von Daten gemäß § 15 Abs. 6 bewirkt wurden, kann die Schülerbeihilfenbehörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Es geht hier ausschließlich um Fehler, die durch die automatisierte Übermittlung passieren. Also wenn z.B. durch einen Fehler eine Kommastelle im Einkommen falsch übermittelt wurde. **Falsche Berechnungen bei der Eingabe durch einen Menschen sind hier nicht gemeint.**

In jedem Fall ist ein Änderungsbescheid erforderlich.

In allen anderen Fällen, in denen irrtümlich zuviel Beihilfe zugesprochen wurde, bleiben nur mehr zwei Möglichkeiten:

1. Rückforderung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 (siehe Pkt. 4.2.2.). Es wird ein Rückforderungsbescheid erlassen, kein neuer Schülerbeihilfenbescheid!
2. Rückforderung gemäß § 1431 ABGB, wonach jemand eine Sache zurückgeben muss, die er aus einem Irrtum erhält und wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat, wenn ihm dieser Irrtum hätte auffallen müssen. Wenn also z.B. durch Verwechslungen der Kontonummern zwei Beihilfen in voller Höhe überwiesen werden oder sonst eine - für den/die Beihilfenwerber/in sofort erkennbar - viel zu hohe Beihilfe zuerkannt wird, nicht aber wenn z.B. lediglich vergessen wurde, die zumutbare Unterhaltsleistung abzuziehen.